Rechnungsprüfungsordnung
des Landkreises Hildesheim
vom 26.09.2019

Der Landkreis Hildesheim hat nach § 153 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.

Für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1
Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Es ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden (§ 154 Abs. 1 NKomVG). Mit den sich daraus ergebenden Einschränkungen bleibt die Dienstaufsicht der Landrätin/des Landrates unberührt.

§ 2
Gesetzliche Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende gesetzliche Pflichtaufgaben (§ 155 Abs. 1 NKomVG):

a) die Prüfung des Jahresabschlusses,
b) die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses,
c) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,
d) die dauernde Überwachung der Kassen des Landkreises und ggfls. ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht, und
e) die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung, einschließlich der Vergaben von Eigenbetrieben und kommunalen Stiftungen.

(2) Soweit die kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden kein Rechnungsprüfungsamt haben und die Rechnungsprüfung nicht vollständig nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) übertragen haben, wird die Rechnungsprüfung vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises durchgeführt (§ 153 Abs. 3 NKomVG).

(3) Nach § 16 Abs. 2 NKomZG i.V. mit § 155 Abs. 1 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH).

(4) Nach § 157 NKomVG erfolgt die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe durch das Rechnungsprüfungsamt. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung unmittelbar durch den Eigenbetrieb erfolgt.

(5) Die Jahresabschlüsse von rechtlich selbstständigen, privatrechtlichen Unternehmen, an denen der Landkreis Hildesheim beteiligt ist, werden unter den Voraussetzungen des § 158 NKomVG vom Rechnungsprüfungsamt geprüft, wenn es in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag hierzu bestimmt ist. Dies gilt insbesondere für die Jahresabschlüsse:

Landkreis Hildesheim Holding GmbH
Kurbetriebsgesellschaft Bad Salzdetfurth mbH
Klimaschutzagentur Hildesheim gGmbH
Betriebsgesellschaft Jugendeinrichtungen gGmbH
Volkshochschule Hildesheim gGmbH
Theater für Niedersachsen GmbH

(6) Nach § 110 Abs. 8 Satz 5 NKomVG nimmt das Rechnungsprüfungsamt auf Anforderung der Kommunalaufsichtsbehörde Stellung zu Haushaltssicherungsberichten.

§ 3
Übertragene Aufgaben

Auf Grund § 155 Abs. 2 NKomVG werden dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgaben übertragen:

a) die Prüfung einzelner Aufgabenbereiche der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
b) die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe,
c) die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich der Landkreis eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredites oder sonst vorbehalten hat,
d) die Prüfung von Verwendungsnachweisen, z.B. aufgrund von Förderungs- oder Kreditbedingungen.

§ 4
Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist befugt, von den zu prüfenden Stellen jede für die Prüfung notwendigen Auskünfte, die Vorlage und die Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugriff auf Datenträger, die prüfungsrelevante Informationen enthalten oder enthalten können, zu verlangen. Die Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, sich Abschriften und Kopien von Unterlagen und gespeicherten Daten zu fertigen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung kann ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Für Zwecke der Prüfung ist der Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen zu gewähren und Einblick in Bestände, Akten und sonstigen Unterlagen sowie Datenträger zu gestatten.

(3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann verfügen, ab welchen Wertgrenzen Vorgänge über Auftragsvergaben und ob und aus welchen Bereichen Vorgänge der Zahlungsabwicklung oder über sonstige Buchungen vorzulegen sind.

(4) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an allen Kreistags-, Kreisausschuss- und Fachausschusssitzungen teilzunehmen oder eine Vertreterin/einen Vertreter zu entsenden.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach seinem pflichtmäßigen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten (§ 155 Abs. 3 NKomVG). Soweit Wirtschaftsprüfungen durch andere Stellen (Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer, Treuhänderinnen/Treuhänder, Revisionsverbände u.a.) vorgenommen werden, kann sich die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes auf nicht bereits geprüfte Teilgebiete und die Auswertung der vorliegenden Prüfungsberichte beschränken.

§ 5
Mittteilungspflichten der Verwaltung

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert zu übersenden oder in unveränderlicher virtueller Form zur Verfügung zu stellen:

a) Alle Einladungen mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen, Niederschriften und Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse,
b) alle über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen sowie alle Satzungen, Gebührenordnungen, Dienstanweisungen, Tarife, Preisverzeichnisse und ähnliches,
c) Berichte und Ergebnisse anderer Prüfungsorgane wie z.B. Rechnungshöfe, Finanzämter über beim Landkreis Hildesheim erfolgte Prüfungen,
d) Betriebsabrechnungsbögen und die dazu gehörenden Erläuterungsberichte der kostenrechnenden Einrichtungen sowie der Einrichtungen, für die das Betriebsabrechnungsverfahren angeordnet ist.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert die Namen der Dienstkräfte mitzuteilen, die
a) zur Abgabe verpflichtender Erklärungen bevollmächtigt werden mit Angabe des Umfangs der Vollmacht,
b) Anordnungs- und/oder Feststellungsbefugnisse erhalten oder
c) zur Wahrnehmung von Kassengeschäften ermächtigt sind.

(3) Die Organisationseinheiten und Betriebe des Landkreises sind verpflichtet, das Rechnungsprüfungsamt unter Darlegung des Sachverhaltes sofort zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht von dienstlichen Verfehlungen bzw. Unregelmäßigkeiten oder sonstige Umstände ergeben, durch die ein Vermögensschaden entstanden ist oder zu entstehen droht. Dies gilt auch und für Verluste durch Diebstahl oder sonstige strafbare Handlungen sowie für Kassenfehlbestände. Die Benachrichtigung des Rechnungsprüfungsamtes befreit nicht von der Mitteilung an die Landrätin/den Landrat.

(4) Wenn beabsichtigt ist, auf den Gebieten der Haushalts- und Finanzwirtschaft oder hinsichtlich der Rechnungsprüfung wesentliche Neueinrichtungen oder wichtige organisatorische Veränderungen vorzunehmen, ist das Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen, dass es vor der Entscheidung dazu Stellung nehmen kann.

§ 6
Schlussberichte

(1) Über jede Jahresabschlussprüfung und Prüfung des konsolidierten Gesamtabschluss wird gemäß § 156 NKomVG ein Schlussbericht gefertigt, der die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung zusammenfasst.

(2) Geringfügige Feststellungen sind nach Möglichkeit im Verlauf der Prüfung mit der Verwaltung direkt auszuräumen. Hierauf ist in den Schlussberichten hinzuweisen.

(3) Ausfertigungen der Schlussberichte sind der Landrätin/dem Landrat, der Ersten und der Zweiten Kreisrätin/dem Ersten und dem Zweiten Kreisrat, den Dezernentinnen/Dezernenten und der Kassenaufsichtsbeamtin/dem Kassenaufsichtsbeamten vorzulegen.

(4) Berichte über Kassenprüfungen erhalten die Landrätin/der Landrat und die Kassenaufsichtsbeamtin/der Kassenaufsichtsbeamte.

(5) Berichte über durchgeführte Sonderprüfungen gemäß Auftrag des Kreistages bzw. Kreisausschusses erhalten die Landrätin/der Landrat als Vorsitzende/Vorsitzender des Kreisausschusses und die Kassenaufsichtsbeamtin/der Kassenaufsichtsbeamte.

§ 7
Schlussbestimmungen

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, auf die hier Bezug genommen wird, durch solche mit gleicher Zielsetzung ersetzt werden und/oder Prüfungsaufgaben neu hinzukommen, gilt die Rechnungsprüfungsordnung dafür entsprechend.

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 21.09.2000 außer Kraft.

Hildesheim, den 26.09.2019

Landkreis Hildesheim

Levonen
Landrat